



Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung un- oder der Vertief der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausführung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle beschleunigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Erstaussertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitaussertigung" zu kennzeichnen.



Diese ABE erstreckt sich auf die Ausführungen

- A Anhänger mit Einzelachse
- B Anhänger mit Tandemachse

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau: offener Kasten mit Lade- und Entladeeinrichtung für Preßballen

Zulässiges Gesamtgewicht: 4000 kg

Zulässige Stützlast an der Zugöse: 800 kg

Zulässige Achslast: 3200 kg

Spurweite: je nach Einpreßtiefe, Ausf. A 2120 mm bis 2130 mm Ausf. B 2170 mm bis 2180 mm

Betriebsbremsanlage: mechanische Seilzugbremse

Anhängekupplung: keine

Maße über alles: 8450 mm

Länge: Ausf. A 2495 mm oder 2610 mm Ausf. B 2495 mm

Breite: je nach Bereifung Ausf. A 3505 mm bis 3520 mm Ausf. B 3525 mm oder 3555 mm

Höhe: je nach Bereifung

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.

Die Anhänger müssen mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein; ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite der Fahrzeuge sichtbar sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

- a) geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,
- b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. A462b

- 4 -

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen
Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete
Sicherungsschloß verbunden

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Fahr-
richtung umgesteckt,

die Aufsammeleinrichtung in Fahrtrichtung gebracht und ge-
sichert,

die Abladeschurre abgenommen,

die rot-weiß gestreifte Plane an der Fahrzeugrückseite an-
gebracht sowie

die Stützvorrichtung angehoben und gesichert
sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18
Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahr-
zeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und
Aufbautyp, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und
erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahr-
zeug- und Bautyp, der den Aufbau kennzeichnet. Im Übrigen
sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu
behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33,
Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 2. Dezember 1991

Im Auftrag
Eberts

Beglaubigt:

(Hdlsebusch)
Regierungsassistent z. A.

-Dienststempel-

Es wird bescheinigt,
daß der **ANHÄNGER, ACKERWAGEN**

mit der
Fahrzeug-Identifizierungsnummer
dem durch diese Betriebslaubnis genehmigten Typ - Aus-
führung entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GmbH



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. A462b

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der
Fassung vom 28.09.1988 (BGBl. I S. 1793)

Nummer der ABE:	A462b
Fahrzeugart:	Anhänger, Ackerwagen
Fahrzeugtyp:	BE-125
Inhaber der ABE und Hersteller:	Maschinenfabrik Kemper GmbH 4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reifenweisen Fertigung müssen mit den
Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

- 2 -